

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Vom 24. November 2022

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 (Dresdner Amtsblatt Nr. 5/2020), wird wie folgt geändert:

1

§ 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand der Steuer

Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die

Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Beherbergung). Beherbergungseinrichtungen sind Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze. Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung. Ebenso wenig betreibt eine Beherbergungseinrichtung, wer Wohnraum ausschließlich mit dem Ziel des Abschlusses längerfristiger Mietverträge für mehr als ein halbes Jahr anbietet und vermietet.“

2

§ 3 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind befreit:

1. Minderjährige,
2. schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr sowie Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“,
3. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Dresden übernachten müssen. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson.
4. Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundes-

meldegesetz gemeldet sind.

3

§ 4 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist das für die Leistung geschuldete Entgelt diesen Personen anteilig zuzuordnen.“

4

In § 6 der Satzung wird das Wort „privaten“ gestrichen.

5

§ 7 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Wer innerhalb der Landeshauptstadt Dresden den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung aufnimmt oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Landeshauptstadt Dresden innerhalb eines Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn sich Daten, die zur Beherbergungseinrichtung oder zu deren Betreiber/ Betreiberin auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck verpflichtend mitzuteilen sind, ändern.“

6

§ 7 Absatz 2 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die beherbergten Personen nach § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2 oder 4 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind.“

7

§ 7 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Personen, von denen der Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Nehmen Minderjährige in Begleitung Erwachsener Unterkunft, sind die entsprechenden Angaben zu den begleitenden Erwachsenen und die Zahl der mit ihnen gemeinsam beherbergten Kinder auf den Meldescheinen zu vermerken, die jeweils von den begleitenden Erwachsenen zu unterschreiben sind. Besteht ein Befreiungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nummern 2 oder 4, ist auf den Meldescheinen der Grad der Behinderung, der Status als Begleitperson oder die Angaben zum Meldestatus in der Beherbergungseinrichtung (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung) zu vermerken. Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.“

8

§ 7 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Rechnungskopien und Meldescheine nach § 7 Absatz 3 sind vom Betreiber/von der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung aufzubewahren und der Landeshauptstadt Dresden auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.“

9

§ 7 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betreiber/die Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonates vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung selbst zu berechnen, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates bei der Landeshauptstadt Dresden anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum gleichen Tage an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Betreiber/von der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung oder einem/einer von ihm/ihr dazu bevollmächtigten Vertreter/Vertreterin unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung. Der Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung haftet der Landeshauptstadt Dresden für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungssteuer.“

10

§ 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Steuerrückerstattung

Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungssteuer eingezogen wurde, die aber nach § 3 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind, können beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungssteuer beantragen.“

11

§ 9 Absatz 1 Nummern 2 und 3 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„2. als Betreiber/Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung seiner/ihrer Pflicht zur Vorlage von Rechnungskopien und Meldescheinen aus § 7 Absatz 4 nicht oder nicht vollständig nachkommt oder
3. als Betreiber/Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung seiner/ihrer Anmeldungs- und Entrichtungspflicht aus § 7 Absatz 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung tritt am ersten Tag desjenigen Kalenderhalbjahres in Kraft, das wenigstens drei Monate nach dem Datum der Bekanntmachung dieser Satzung beginnt.
(2) Für Beherbergungen, die über den Tag des Inkrafttretens hinweg andauern, berechnet sich der entstehende Steueranspruch anteilig bis zu diesem Tage nach den bisher gültigen Bestimmungen, im Übrigen nach den nun geänderten Bestimmungen der Beherbergungssteuersatzung (fiktive Ab- und Wiederanreise an diesem Tage).

Dresden, 1. Dezember 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 1. Dezember 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt

